

Merkblatt über die Vorschriften der fachpraktischen Ausbildung im zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang Fachoberschule.

Auszug aus der Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung – FOSFHSRV – vom 16. September 2020.

Abschnitt 4

Fachpraktische Ausbildung im zweijährigen Bildungsgang.

§ 15 Ziel und Dauer

- (1) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die Aufgaben und Arbeitsweise der in ihrer Fachrichtung tätigen Betriebe, Behörden oder anderen gleichwertigen Einrichtungen kennenzulernen und die im Unterricht erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 800 Zeitstunden und findet während des gesamten ersten Schuljahres unterrichtsbegleitend und grundsätzlich nicht während der Schulferien statt. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 86 vom 25. September 2020.)
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungsziels.
- (4) Die Schulleitung bestimmt für jede einzurichtende Klasse die Unterrichtstage und die Zeiten, in denen die fachpraktische Ausbildung erfolgen soll. Dieser Zeitplan ist den Bewerberinnen und Bewerbern vor Aufnahme in den Bildungsgang rechtzeitig zur Vorlage bei der Praxisstelle auszuhändigen.

§ 16 Fachpraktische Ausbildungsstätten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber wählen ihre fachpraktische Ausbildungsstätte (Praxisstelle) mit Zustimmung der Schule. Die Schule informiert über infrage kommende Einrichtungen und berät die Bewerberinnen und Bewerber bei der Auswahl der Praxisstelle.
- (2) Die Praxisstelle muss die fachpraktische Ausbildung durchführen und nachweisen, dass sie ausbildungsgerecht ist. Sie benennt für die Anleitung und laufende Beratung der Schülerinnen und Schüler in der Praxisstelle eine geeignete Fachkraft als praxisanleitende Person.
- (3) In der Fachrichtung Sozialwesen muss die Praxisstelle gegenüber der Schule nachweisen, dass sie über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügt.

§ 17 Rahmenbedingungen der fachpraktischen Ausbildung.

- (1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert, soll innerhalb von zwei Wochen einen neuen Praktikumsplatz nachweisen. Wird keine neue fachpraktische Ausbildung aufgenommen, ist die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang zu entlassen. Die betroffenen

Schülerinnen und Schüler, und bei Nichtvolljährigen deren Eltern, sind unverzüglich von der Entscheidung zu unterrichten.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Es handelt sich um kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, kein Dienstverhältnis im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und kein Arbeitnehmerverhältnis im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bei der täglichen Beschäftigungszeit sind bei Nichtvolljährigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- (4) Die Praxisstelle und die Schule sind unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Hinderungsgrund besteht, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen.

§ 18 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung.

- (1) Die Schule arbeitet mit den Praxisstellen eng zusammen. Die Schulleitung benennt für jede Klasse eine geeignete Lehrkraft zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung. Diese Lehrkraft hält engen Kontakt zur Praxisstelle und zu der praxisanleitenden Person und besucht die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schuljahr in der Praxisstelle.
- (2) Am Ende eines jeden Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung über die Schülerin oder den Schüler ab.
- (3) Die Beurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Schule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 86 vom 25. September 2020.

§ 19 Abschluss der fachpraktischen Ausbildung, Wiederholung.

- (1) Die fachpraktische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung erworben wurden. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung trifft die Klassenkonferenz.
- (2) Die Beurteilungen der Praxisstelle und die Auswertung der Berichtsbogen und der Praxisbesuche sind Grundlage der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Ausbildung. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es werden keine Noten erteilt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Ausfallzeiten in der fachpraktischen Ausbildung infolge von Krankheit oder sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen werden je Schulhalbjahr bis zu höchstens zehn Prozent angerechnet, wenn dadurch das Ziel der fachpraktischen Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

- (4) Auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers können bei Ausfallzeiten von mehr als zehn Prozent nach erfolgter Zustimmung der Praxisstelle die fachpraktische Ausbildung auch in den Ferien nachgeholt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Praxisstelle.
- (5) Abweichend von Absatz 3 können darüber hinaus gehende Fehlzeiten nur durch das zuständige staatliche Schulamt auf begründeten Antrag des Oberstufenzentrums erfolgen. Soweit eine Anrechnung nicht erfolgt, ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen.
- (6) Bei Nichtversetzung auf Grund mangelnder schulischer Leistungen muss auch eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Ausbildung wiederholt werden.

➤ **Auszug aus der Praktikumsvereinbarung**

Die Praxisstelle führt die fachpraktische Ausbildung nachfolgenden Vorgaben durch:

1. In der Fachrichtung Technik sind folgende Praxisabschnitte zu gewährleisten:
 - a. Ein Grundpraktikum in manuellen und maschinellen Arbeitstechniken.
 - b. Ein Fachpraktikum in einem oder mehreren Arbeitsbereichen der Praxisstelle.

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. zur fachpraktischen Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der bezeichneten Fachrichtung,
2. zur Benennung einer geeigneten Fachkraft als Praxisbetreuer,
3. zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der von der Schülerin/dem Schüler wöchentlich zu erstellenden Berichtsbögen,
4. zur Erstellung einer Beurteilung zum Ende des ersten Schulhalbjahres und zum Ende der fachpraktischen Ausbildung,
5. zur Mitteilung an das Oberstufenzentrum im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund,
6. zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und
7. zur Ergreifung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen notwendig sind. Sie hat die Schülerinnen und Schüler auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

➤ **Stundenanzahl / Ruhepausen**

Der zu leistende Stundenumfang der fachpraktischen Ausbildung umfasst 800 Zeitstunden (plus gesetzliche Ruhepausen): 7 Stunde reine Praktikumszeit + Pause gemäß Jugenschutzgesetz, Gewerbeordnung oder Arbeitszeitgesetz. Ein schriftlicher Nachweis ist zu führen.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sind einzuhalten:

Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen. Dem Praktikanten sind zu gewähren: Mindestens *60 Minuten* bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Die erste Pause muss spätestens nach viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.
(JASchG)

Volljährige Praktikanten: *30 Minuten* bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit.

➤ **Arbeitszeit außerhalb der vorgesehenen Praxistage**

Ist es erforderlich, dass ein Praktikant außerhalb der festgelegten Arbeitszeit aufgrund einer besonderen Veranstaltung oder anderen Gründen in der Praktikumsstelle arbeitet, muss vorab ein Antrag bei der Schule (begleitende Lehrkraft) gestellt werden. Dieser muss von allen betroffenen Parteien (bei Minderjährigen auch die Eltern) unterschrieben sein, und von der Schule genehmigt werden. Gleiches gilt bei nachzuarbeitenden Ausfallzeiten über zehn Prozent. Anderenfalls entfällt der Versicherungsschutz über die Unfallkasse Brandenburg.

➤ **Krankheitsfall**

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist bei Krankmeldung zu erbringen. Zeitnahe Meldung des Schülers bei der Schule/Lehrkraft bis 7.50 Uhr. Die Praxisstelle ist vor Praktikumsbeginn telefonisch über die Krankheit zu benachrichtigen. Das ärztliche Attest wird im Original der Schule geschickt, eine Kopie geht an die Praxisstelle (innerhalb von 3 Werktagen). Facharzttermine sind als Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Regelbesuche beim Arzt sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Hinweis Unfall: Zuständigkeit Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder).

➤ **Praxishefter**

Ein Praxishefter wird vom Schüler selbstständig angelegt und enthält neben den Aufgaben der Schule, den wöchentlichen Berichtsbogen (Formblatt 1), die Bestätigung über die tägliche Anwesenheit sowie die geleistete Stundenübersicht. Der Praxisbetreuer muss die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Krankheitstage werden als solche im Praxishefter vermerkt. Die betreuende Lehrkraft überprüft regelmäßig den Praxishefter.

➤ **Besuch der Praxisstelle**

Über das gesamte Schuljahr hält die betreuende Lehrkraft Kontakt zur Praxisstelle. Mindestens einmal pro Schuljahr erfolgt ein Besuch durch die Lehrkraft. In einem Reflexionsgespräch haben Schüler und Praxisbetreuer die Gelegenheit sich über Inhalte und Qualität der Ausbildung auszutauschen.

➤ **Beurteilung durch die Praxisstelle**

Am Ende des Schuljahres erfolgt eine schriftliche Beurteilung (Formblatt 2). Es ist anzugeben, ob das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich war. Die Praktikumsbeurteilung soll zwei Wochen vor Schuljahresende der Schule in zweifacher Ausführung zugesendet werden.

➤ **Bei auftretenden Problemen im Praktikum**

Verhält sich ein Praktikant unangemessen oder fahrlässig, ist die Schule umgehend zu informieren! Gleiches gilt bei einer Kündigung des Praktikumsverhältnisses. Umgekehrt gilt, der Praktikant meldet sich bei der betreuenden Lehrkraft bei Unstimmigkeiten in der Praxisstelle.

Der Praktikant muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Praktikumsstelle nachweisen.

Kontaktdaten betreuende Lehrkraft: